

**Erklärung des
Vorstandes und des Aufsichtsrates
der
Probiodrug AG**

Zu den Empfehlungen der

„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

gemäß § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Probiodrug AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 24. Juni 2014 bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

1. Ziffer 3.8 des Kodex – Höhe des Selbstbehalts in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

Bei der Gesellschaft besteht eine D&O-Versicherung, in die auch alle Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind. Ein Selbstbehalt ist hier nicht vereinbart. Da die Aufsichtsratsmitglieder überwiegend keine Vergütung erhalten, würde ein Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder wirtschaftlich betrachtet zu einem unverhältnismäßigen Ergebnis führen.

2. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex – Höchstgrenzen hinsichtlich der Vergütung und der variablen Vergütungsbestandteile

Den Vorstandsmitgliedern wurden Phantom Stocks gewährt, die bei Börsengang ausgeübt werden können. Für diese Phantom Stocks ist keine Höchstgrenze vorgesehen. Außerdem wurden den Vorstandsmitgliedern Aktienoptionen gewährt, bei deren Ausübung auch keine Höchstgrenze vorgesehen ist. Im Übrigen ergeben sich aus den Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern Höchstgrenzen.

3. Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex – Begrenzung der Zahlung an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung auf zwei Jahresvergütungen

Die aktuell bestehenden Vorstandsverträge enthalten keine Begrenzung. Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Börsengang stand es im Vordergrund, die Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern abzusichern.

4. Ziffer 5.1.2 des Kodex – Vielfalt (Diversity), angemessene Berücksichtigung von Frauen

Mit Dr. Inge Lues, die mit Wirkung zum 1. November 2014 zum Mitglied des Vorstandes berufen wurde, ist ein Drittel der Vorstandsmitglieder weiblich. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch keine festen Quoten für die Vielfalt (Diversity), falls nicht in ausreichender Zahl qualifizierte Kandidaten zur Verfügung stehen.

5. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex – Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, bei der zukünftigen Zusammensetzung des Aufsichtsrates, dass Mitglieder Erfahrung im Bereich der Pharmaforschung und der Erforschung der Alzheimerschen Krankheit und vergleichbarer Erkrankungen sowie Erfahrungen im öffentlichen Kapitalmarkt haben. Auf Grund der Ausrichtung des Unternehmens sollen Mitglieder des Aufsichtsrates auch US-Erfahrung haben. Da es auf Grund dieser Anforderungen schwierig ist, in ausreichender Zahl qualifizierte Mitglieder für den Aufsichtsrat zu finden, hat der Aufsichtsrat keine feste Quote für die Diversity festgelegt, insbesondere keine feste Frauenquote.

6. Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 des Kodex – Berücksichtigung des Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz und der Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Vergütung des Aufsichtsrates

Bisher erhält nur Prof. Frank eine Vergütung für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat. Da die anderen Aufsichtsratsmitglieder keine Vergütung erhalten, kann auch keine erhöhte Vergütung für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie die Vorsitzende von Ausschüssen gezahlt werden. Für neue Aufsichtsratsmitglieder ist in der Zukunft geplant, dass diese eine Aufsichtsratsvergütung erhalten. In diesem Fall soll dann auch eine erhöhte Vergütung für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen vorgesehen werden.

7. Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex – Verkürzte Fristen für die Veröffentlichung von Finanzberichten

Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex sollen der Jahresabschluss der Gesellschaft, innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres, die Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Während die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den Vorgaben des Kodes veröffentlichen wird, beabsichtigt die Gesellschaft, den Halbjahresfinanzbericht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums für den Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni zu veröffentlichen.

Nach Überzeugung von Aufsichtsrat und Vorstand sind die gesetzlichen Zeiträume für eine sorgfältige Erstellung der Dokumente angemessen. Auch sind die gesetzlichen Vorgaben aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für eine zeitnahe Information der Aktionäre und des Kapitalmarkts momentan ausreichend. Die Möglichkeit einer Einhaltung der verkürzten Fristen des Kodex wird jedoch fortlaufend geprüft.

Halle, den 24. Februar 2015

Dr. Erich Platzer

für den Aufsichtsrat der Probiobrug AG

Dr. Konrad Glund

für den Vorstand der Probiobrug AG